

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und der Mitarbeitervertretung

Zusatzurlaub für schwerbehinderte Mitarbeiter/innen

Nach § 208 des neunten Sozialgesetzbuches haben schwerbehinderte Menschen grundsätzlich Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Für Lehrkräfte gelten besondere Regelungen.

Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Aus seiner Fürsorgepflicht heraus gewährt der Dienstgeber seinen schwerbehinderten Lehrkräften eine Deputatsermäßigung analog der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte des Landes (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO). Diese Deputatsermäßigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts. Die Ermäßigung bedeutet einen Nachteilsausgleich und soll die Arbeitskraft dieser Beschäftigungsgruppe möglichst lange erhalten und die begrenzte Dienstfähigkeit oder die vorzeitige Zuruhesetzung verhindern. Das Sozialgesetzbuch IX enthält noch weitere Nachteilsausgleiche (z.B. keine Mehrarbeit gegen den Willen der schwerbehinderten Lehrkraft).

Deputatsermäßigung:

1. Bei **Vollbeschäftigung**

ab Grad der Behinderung	50	2 Stunden
ab GdB	70	3 Stunden
ab GdB	90	4 Stunden
2. Bei **Teilzeitbeschäftigung**

ab dem Grad der Behinderung von 50 immer **anteilmäßig** (auch in der unterhälftigen Teilzeit).
Genauere Informationen und Tabellen sind auf der Homepage der Schwerbehindertenvertretung beim Kultusministerium eingestellt (Adresse siehe Fußnote).
3. In **besonderen Ausnahmefällen** können **befristet zusätzlich bis zu zwei Stunden** gewährt werden (nur auf Antrag), dazu ist allerdings ein fachärztliches Gutachten oder eine amtsärztliche Untersuchung nötig.

Bitte beachten:

Unser Dienstgeber gewährt die für Teilzeitbeschäftigte entsprechend der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zu gewährende anteilige Schwerbehindertenermäßigungen wie folgt:

- Bei Ermäßigungen <0,5h wird anstatt einer Ermäßigung die Differenz ausbezahlt.
- Bei einer Ermäßigung zwischen 0,5h und 0,99h wird 0,5h ermäßigt und der Differenzbetrag ausbezahlt.

Analog wird zwischen 1h und 1,49h und 1,5h und 1,99h verfahren.

Verfahren zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises:

siehe das Informationsblatt „Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung“

Lassen Sie sich vor einer Antragstellung bitte unbedingt beraten!